

II-1017 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 93.635-3b/71

402 /A.B.
ZU 384 /J.
Prä. am 22. März 1971

Parlamentarische Anfrage Nr. 384/J an den Bundeskanzler, betreffend Nachteile von Vollmaturanten, die bei Eintritt in den Bundesdienst nicht in die Verwendungsgruppe "B", sondern in die Entlohnungsgruppe "d" eingestuft wurden.

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sandmeier, Dr. Kranzlmayr und Genossen haben am 3.2.1971 dem Präsidenten des Nationalrates eine an den Herrn Bundeskanzler gerichtete Anfrage gemäß § 74 des Geschäftsordnungs-Gesetzes, BGBl.Nr.78/1961, mit nachfolgendem Wortlaut überreicht:

"In der Nachkriegszeit erfolgte bis zum Jahre 1955 im Gegensatz zu den Möglichkeiten des Gehaltsüberleitungsgesetzes bei verschiedenen Dienststellen des Bundes - insbesondere im Justizressort - die Aufnahme der Vollmaturanten also jener, die die Erfordernisse bei ihrem Antritt in den Bundesdienst bereits gehabt haben, durchwegs statt in die Verwendungsgruppe "B" in die Entlohnungsgruppe "d". Diese Fehleinstufung hatte für die genannten Maturanten eine verhängnisvolle Wirkung in zweifacher Wirkung, nämlich, daß sie erstens nur "d" - statt "B" - Bezüge erhielten und zweitens, daß sich bei der später erfolgten Überleitung in "B" ein Überstellungsverlust ergeben hat, der viele Jahre betragen konnte, derzeit höchstens zwei Jahre beträgt und laufend ein zu Unrecht vermindertes Einkommen ergibt. Eine weitere Folge der Fehleinstufung ist noch dadurch gegeben, daß dieser Überstellungsverlust (im Ausmaß bis zu zwei Jahren) nicht für die Richtliniendienstzeit angerechnet wird, obwohl diese Zeiten tatsächlich im Bundesdienst zurückgelegt wurden, und somit eine zeitgerechte Beförderung in die nächste Dienstklasse verhindert.

- 2 -

Im Gegensatz zur Behandlung der im obigen Absatz erwähnten Vollmaturanten, bei denen es sich durchwegs um Heimkehrer aus dem Wehrdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft handelt, erfolgte die Einstellung der Vollmaturanten nach 1955 sofort in "b" und es bedeutet dies, daß für diese Maturanten ein "Maturantenproblem" nicht entstehen konnte, da diesen bei der späteren Übernahme die in "b" zugebrachten Zeiten im Wege der Vordienstzeitenanrechnung zur Gänze angerechnet werden. Ihnen bleibt also das ganze Unrecht, das die vor 1955 eingestellten Maturanten bis auf den heutigen Tag trifft, erspart.

Dabei hätte man beide Maturantengruppen insoweit gleich behandeln können, als im Gehaltsüberleitungsgesetz die Möglichkeit gegeben war, beide sofort in "B" aufzunehmen. Im Motivenbericht zum Gehaltsüberleitungsgesetz heißt es ausdrücklich, daß das Dienstverhältnis zunächst ein provisorisches zu sein hätte, und zwar in der Dauer von vier Jahren. Der Bund hätte sich also innerhalb von vier Jahren von solchen provisorischen Beamten, die den Erfordernissen nicht entsprochen haben, ohne Schwierigkeiten durch Kündigung trennen können.

Die vom "Maturantenproblem" betroffenen Bediensteten haben sich von der 19. Gehaltsgesetznovelle eine Lösung erhofft, wurden jedoch auch hier wieder enttäuscht, da die Anrechenbarkeit von "d" Zeiten für "B" nur dann ermöglicht wird, wenn eine "B" Tätigkeit in der fraglichen Zeit ausgeübt wurde. Hiezu ist zu sagen, daß durch den Dienstgeber nicht nur eine Fehleinstufung erfolgte, sondern, daß vom Dienstgeber auch meist nicht der im Hinblick auf die nachgewiesene Matura erforderliche Einsatz in Bezug auf die Ausbildung erfolgt ist, sondern man hat die Vollmaturanten nach eigenem Gutdünken eingesetzt, was nicht zuletzt auf die Nachkriegsverhältnisse zurückzuführen ist. Diese ungleiche Behandlung der ansich gleichen Vollmaturanten (beide dargestellten Maturantengruppen haben beim Eintritt in den Bundesdienst dieselben Erfordernisse aufgewiesen) stellt einen Verstoß gegen das in der Verfassung verankerte Gleichheitsprinzip dar.

- 3 -

Die Beseitigung des "Maturantenproblems" könnte durch Einfügung des folgenden Absatzes in das Gehaltsgesetz 1956 erreicht werden: "Beamte, die die Anstellungserfordernisse für eine höhere Verwendungsgruppe bereits im Zeitpunkt der Anstellung in der niedrigen Verwendungsgruppe erfüllt haben, sind bei der Überstellung so zu behandeln, als ob sie die bisher zurückgelegte Dienstzeit bereits in der höheren Verwendungsgruppe zugebracht hätten."

Durch eine Übergangsbestimmung muß darüber hinaus vorgesorgt werden, daß Beamten, die bereits durch Beförderungen Zeitgewinner gegenüber der reinen Zeitvorrückung erreicht haben, die Dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkung in vollem Ausmaß der Verbesserung gewährleistet wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, das sogenannte "Maturantenproblem" im öffentlichen Dienst rasch und wirkungsvoll zu lösen und dafür Sorge zu tragen, daß die für diese Bedienstetengruppe durch die Aufnahme in die Entlohnungsgruppe "d" seit mehr als 20 Jahren bestehenden Nachteile durch eine gesetzliche Regelung beseitigt werden?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Tatsache, daß Vollmaturanten bis zum Jahre 1955 in mehreren Fällen nicht sofort in der Entlohnungsgruppe b, sondern vorerst in der Entlohnungsgruppe d angestellt wurden, war zum Teil darin begründet, daß den Bediensteten Gelegenheit gegeben werden sollte, vor Beginn ihrer gehobenen Tätigkeit die damit sachlich zusammenhängenden Tätigkeiten des mittleren Dienstes, wie etwa des Kanzleidienstes, kennenzulernen. In machen Fällen wollte man postensuchende Maturanten nicht auf die Freimachung bzw. Schaffung eines b-wertigen Dienstpostens warten lassen und stellte

sie aus sozialen Gründen wenigstens in der Entlohnungsgruppe d an.

In den meisten Fällen wurde von diesen Bediensteten während der ersten Zeit ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auch nur d-wertige Tätigkeit verlangt und verrichtet.

Bei jenen Bediensteten, die jedoch trotz ihrer Einstufung in die Entlohnungsgruppe d höherwertige Leistungen erbrachten, wird diese Tatsache schon seit längerer Zeit dadurch berücksichtigt, daß diese Zeiten einer höherwertigen Verwendung bei den Beförderungen in die jeweils nächsthöhere Dienstklasse mit veranschlagt werden. Auf diese Weise ist es gelungen, solche Bedienstete bezugsmäßig an jene heranzuführen, die schon seit Beginn ihrer Laufbahn nicht nur höherwertig verwendet, sondern infolge ihrer größeren Verantwortung auch höherwertig eingestuft waren.

Der in der Anfrage enthaltene Vorschlag einer Neufassung der Überstellungsbestimmungen würde im übrigen nur jene Bediensteten berücksichtigen, die noch in der Verwendungsgruppe D pragmatisiert und erst später in die Verwendungsgruppe B überstellt wurden. Für jene Bediensteten, die vorerst in die Entlohnungsgruppe b überstellt und erst anschließend pragmatisiert wurden, ist das gegenwärtige Problem keine Frage der Überstellungsbestimmungen, sondern eine solche der Ermittlung des Vorrückungstichtages.

Eine solche generelle Neuregelung würde jedoch zu folgenden Ungerechtigkeiten führen:

1. Jene Bediensteten, die tatsächlich unterwertige Tätigkeiten verrichtet haben, würden jenen Bediensteten, die seit Beginn ihrer Laufbahn höherwertige Leistungen erbrachten, eine höhere Verantwortung trugen und infolge ihrer längerdauernden einschlägigen Tätigkeit nunmehr fachlich besser ausgebildet sind, gleichgestellt werden.

- 5 -

2. Jene Bediensteten, die während ihrer unterwertigen Einstufung zumindest teilweise höherwertige Leistungen erbrachten und bei denen diese Zeiten im Zuge der Beförderungen berücksichtigt wurden, würden die bereits erhaltenen Verbesserungen ein zweites Mal bekommen und damit eine günstigere Einstufung erreichen, als die von anfang an höherwertig verwendeten und entsprechend eingestufteten Bediensteten.

Daß eine solche Vorgangsweise Unruhe unter die Beamtenschaft bringen würde, steht wohl außer Zweifel.

Zum Vorwurf der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes möchte ich folgendes festhalten:

Als sich im Jahre 1955 die wirtschaftlichen Verhältnisse besserten, konnte von der bisher in manchen Fällen geübten Vorgangsweise der Einstufung von Maturanten in die Entlohnungsgruppe d abgegangen werden, zumal man auch nunmehr die Auffassung vertrat, eine Probeverwendung in der höheren Entlohnungsstufe sei ebenfalls für eine entsprechende Einschulung der Bediensteten in ihre verantwortungsvolle Tätigkeit geeignet. Nach meiner Auffassung ist es jedoch nicht richtig, in dieser für die Bediensteten vorgenommenen Verbesserung eine Verletzung des verfassungsgesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatzes zu erblicken.

Gerade im Bundesdienst- und -besoldungsrecht wurden und werden ständig Verbesserungen für die Dienstnehmer auf verschiedensten Sektoren durchgeführt, die entweder ihrer Natur nach oder aus naheliegenden Gründen der Vermeidung einer Hypertrophie der Personalverwaltung nicht auf längere Zeit rückwirkend angewendet werden können. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an allgemeine Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst, nach deren Wirksamwerden für die gleiche Leistung ein höheres Entgelt als zuvor gebührt. Bisher hat noch niemand behauptet, solche Bezugserhöhungen verletzen das in der Bundesverfassung verankerte Gleichheitsprinzip und es hat auch niemand die Forderung erhoben, aus diesem Grunde jede Bezugserhöhung mit unbeschränkter Rückwirkung auszustatten.

- 6 -

Abschließend ist daher zu sagen, daß ich wohl für eine Lösung des "Maturantenproblems" eintrete, für eine Lösung, die die Besonderheiten der einzelnen Fälle berücksichtigt. Ich kann jedoch nicht für eine sogenannte "Lösung" eintreten, die eine Ungleichbehandlung der Bediensteten mit sich bringt und für die Zukunft neue Probleme schafft.

16. März 1971

